



Gemeinde Heiligkreuzsteinach Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl.S. 185) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.2.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach) durchgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Januar 1975 außer Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 17.Dezember 2010

Brand, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heiligkreuzsteinach, den 17.Dezember 2010

Brand, Bürgermeister

Ausgefertigt, Heiligkreuzsteinach, den 20.Dezember 2010

Brand, Bürgermeister